

Evaluationssatzung für Lehre, Studium, Weiterbil- dung, Forschung und administrative Dienstleistungen der Pädagogischen Hochschule Weingarten

vom 1. Februar 2019

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 1. Februar 2019 die folgende Evaluationssatzung für Lehre, Studium, Weiterbildung, Forschung und administrative Dienstleistungen beschlossen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung Evaluation
- § 3 Allgemeingültige Bestimmungen zu Evaluationsmaßnahmen
- § 4 Das Qualitätsmanagementsystem und seine Regelkreise
- § 5 Evaluationsmaßnahmen im Bereich Studium und Lehre
- § 6 Evaluationsmaßnahmen im Bereich Forschung
- § 7 Evaluationsmaßnahmen im Bereich Verwaltung und Zentrale Einrichtungen
- § 8 Zuständigkeit der Evaluation
- § 9 Verpflichtung zur Teilnahme
- § 10 Veröffentlichung von Ergebnissen
- § 11 Datenschutz

§ 1 Geltungsbereich

Die Evaluationssatzung dient der Qualitätssicherung in Lehre, Studium, Weiterbildung, in der Forschung und im Bereich der administrativen Dienstleistungen. Sie gilt für die gesamte Pädagogische Hochschule Weingarten (im Folgenden Hochschule).

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Evaluationen im Sinne dieser Satzung sind Verfahren zur Messung und Bewertung von Leistungen aller Mitglieder und Hochschulangehörigen sowie Organisationseinheiten der Hochschule.

(2) Interne und externe Evaluationen sind Evaluationen im Sinne dieser Satzung. Interne Evaluationen werden von der Hochschule initiiert und eigenverantwortlich durchgeführt. Externe Evaluationen werden von der Hochschule veranlasst und von externen Institutionen eigenverantwortlich durchgeführt.

§ 3 Allgemeingültige Bestimmungen zu Evaluationsmaßnahmen

(1) Verfahren:

- Erfolgt die Befragung online, so ist insbesondere durch den Verzicht auf Protokollierung von vollständigen IP-Adressen und/oder eines Zeitstempels und ggf. der Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN oder durch andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Antworten und Auswertungen anonymisiert erfolgen und keinem bestimmbar Befragten zugeordnet werden können. Die Anzahl der Aufrufe des Online-Fragebogens sowie des Rücklaufs ist bei der Auswertung festzuhalten. Außerdem ist der Datenschutz zu beachten.
- Bei fünf oder weniger Studierenden in einer Lehrveranstaltung hat die Befragung der Studierenden zu unterbleiben. Nehmen an einer Befragung weniger als sechs Personen teil,

darf keine Auswertung erfolgen. Die erhobenen Daten sind sofort zu vernichten.

- Zur Evaluation dürfen insbesondere folgende Daten erhoben und verarbeitet werden:
 - Studienbezogene Daten (Studiengang und Fachsemester)
 - Lehrbezogene Daten
 - Daten zum wissenschaftlichen Nachwuchs (Master-Absolventinnen und -absolventen, sowie Promovendinnen und Promovenden)
 - Forschungsbezogene Daten und Daten zur künstlerischen Entwicklung
 - E-Mail-Adressen von Absolventen (ausschließlich Absolventenevaluation)
 - Daten zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule
- Bei papiergestützten Befragungen sowie Online-Befragungen sind Namen von Lehr- und anderen Personen in Freitextfeldern im Ergebnisbericht unkenntlich zu machen, sofern die Auswertung nicht ausschließlich der betroffenen Person bzw. der in § 5, Absatz 1, Nr. 1, Lit. a und den unter § 5, Abs. 1, Nr. 2 genannten Personen zugänglich ist.

(2) Umgang mit Ergebnissen: Die Interpretation der Ergebnisse der Evaluationsmaßnahmen in den Bereichen Lehre, Forschung und Verwaltung dient dem übergeordneten Ziel der kontinuierlichen Verbesserung der Studiengänge bzw. der Dienstleistungen der Verwaltungseinheiten an der Hochschule. Die Ergebnisse der Evaluationsmaßnahmen fließen auf unterschiedlichen Ebenen in die Qualitätsmaßnahmen der Hochschule ein.

§ 4 Das Qualitätsmanagementsystem und seine Regelkreise im Bereich der Lehre

Das studienbezogene Qualitätsmanagementsystem beruht auf dem Prinzip des PDCA-Zyklus (Plan – Do – Check – Act), wobei es sich beim Weingartner Konzept um zwei aufeinander bezogene Regelkreise handelt, das Standardmonitoring sowie das Vertiefte Monitoring:

1. Im Standardmonitoring werden sämtliche Studiengänge in einem zweijährigen Zyklus durch verschiedene Evaluationsmaßnahmen überprüft, aus deren Resultaten Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt werden (vgl. § 5).
2. Im Vertieften Monitoring werden die einzelnen Studiengänge in einem sechsjährigen Zyklus zusätzlichen Evaluationsmaßnahmen unterzogen, welche sicherstellen, dass die Studien-

gänge dem aktuellen Forschungsstand und den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes entsprechen.

Beide Zyklen sollen die hohe Qualität der Studiengänge und das Erreichen der Qualifikationsziele gewährleisten, wobei die European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG), die Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und die Kriterien des Akkreditierungsrates Anwendung finden.

§ 5 Evaluationsmaßnahmen im Bereich Studium und Lehre

(1) Standardmonitoring und Vertieftes Monitoring

1. Lehrveranstaltungsevaluation

- Die Zuständigkeit für die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluationen liegt bei den Fakultäten.
- Lehrveranstaltungsevaluationen finden auf freiwilliger Basis statt und werden durch Lehrende selbst in Auftrag gegeben oder durch den/die für den Studiengang bzw. das Fach zuständige/n Studiendekan/in veranlasst.
- Gegenstand der Lehrveranstaltungsevaluationen, die anonymisiert erfolgen, sind einzelne Lehrveranstaltungen, Rahmenbedingungen des Studiums sowie Lehre und Praktika in den Fächern und Studiengängen.
- Die Evaluation erfolgt mittels computergestützter Auswertung. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer füllen den Fragebogen innerhalb der Lehrveranstaltung aus. Bei Datenerhebung, Weiterverarbeitung und Aufbewahrung ist der Datenschutz zu beachten.
- Ziele der Lehrveranstaltungsevaluation: Die Ergebnisse können Lehrenden in Bezug auf eigene Veranstaltungen wichtige Anhaltspunkte im Rahmen ihrer Selbstreflexion und im Hinblick auf den eigenen Weiterbildungsbedarf (z.B. hochschuldidaktische Weiterbildungsmaßnahmen, Beratung und Coaching) liefern. Für die Hochschulleitung, die Fakultätsleitungen, und die Qualitätssicherungskommission können die Ergebnisse ggf. ein wichtiges Indiz für die Qualität der Lehre an der Hochschule und ein Hinweis auf nötige Steuerungsmaßnahmen sein. Vor diesem Hintergrund erhalten die unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure unterschiedliche Ergebnisberichte:
 - a. Den Lehrenden werden die Ergebnisse für ihre eigenen Lehrveranstaltungen zur Verfügung gestellt.

- b. Die Studierenden werden über die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation durch die Lehrenden in der jeweiligen Lehrveranstaltung informiert.
- c. Das Dekanat erhält die Ergebnisse für ihre jeweilige Fakultät in aggregierter Form. Darüber hinaus hat das Dekanat das Recht, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Landeshochschulgesetz das Zustandekommen der Ergebnisse anonymisiert nachzuvollziehen. Soweit es die Aufgaben erfordern, bedeutet dies auch den Zugriff auf die für einzelne Lehrveranstaltungen erhobenen Ergebnisse, welcher dann mit Wissen oder im Beisein der jeweiligen Lehrenden zu erfolgen hat.
- d. Auf Anfrage erhält die Studiengangspezifische Qualitätssicherungskommission die Ergebnisse der für den zu begutachtenden (Teil-)Studiengang erhobenen Lehrveranstaltungsevaluationen in aggregierter Form.
2. Qualitative Studiengangs- und Lehrevaluation (QSLE)
- Gegenstand der QSLE ist der Austausch zwischen den Studierenden und Lehrenden in den Studiengängen und Teilstudiengängen (Fächer) bzw. zwischen Studiengangleitung und Lehrenden in den Studiengängen und Teilstudiengängen. Themenbereiche sind u.a. Aufbau und Struktur des (Teil-)Studiengangs, die Struktur der Module sowie die darin angebotenen Lehrveranstaltungen. Das persönliche Gespräch in der Gruppe ermöglicht Themen und Probleme im Studiengang resp. Fach anzusprechen, die durch fragebogengestützte Evaluationen nicht abgedeckt werden.
 - Um die Vergleichbarkeit der Gespräche sowie die Einhaltung der Anonymisierung zu gewährleisten, nimmt der/die Referent/in für Qualitätsmanagement bzw. der/die Referent/in für Studium & Lehre moderierend oder beobachtend an den Gesprächen teil.
 - Die Gespräche werden in anonymisierter Form von dem/der Studiengangleiter/in, dem/der Geschäftsführer/in bzw. im Fall der Lehramtsstudiengänge dem/der Fachsprecherin oder einer anderen anwesenden Lehrperson protokolliert. Sollten in den Protokollen dennoch punktuell Rückschlüsse auf Personen möglich sein, so werden diese bei der Erstellung des Gesamtberichts unkenntlich gemacht.
 - Die Protokolle dienen als Diskussionsgrundlage für die Fach- und Studiengangespräche während oder im Umfeld der Qualitätstage (vgl. § 8).
- Die Studiengangleiterinnen und Studiengangleiter oder im Fall der Lehramtsstudiengänge die Fachsprecherinnen und Fachsprecher erstellen auf Basis der Evaluationsergebnisse einen Bericht über die Ergebnisse der Feedbackgespräche und die dazu beschlossenen Maßnahmen. Dies gilt sowohl für das Standardmonitoring als auch das Vertiefte Monitoring.
- (2) Vertieftes Monitoring
1. Studieneingangsevaluation
- Gegenstand der Studieneingangsevaluationen sind zum einen die Evaluation der Orientierungswoche und zum anderen eine Erstsemesterbefragung am Ende des Semesters.
 - Ziele der Befragungen sind die Optimierung der Beratungsangebote während der Orientierungswoche sowie Erkenntnisse darüber, wie Studienanfängerinnen und Studienanfänger der Start in ein erfolgreiches Studium erleichtert werden kann.
 - Die Ergebnisse der Evaluation der Orientierungswoche werden der Leitung der Allgemeinen Studienberatung und dem Prorektorat für Studium und Lehre zur Verfügung gestellt und gemeinsam besprochen. Die Evaluation der Orientierungswoche findet jährlich statt.
 - Bei der Erstsemesterbefragung erhalten die Studiengangleitungen der Studiengänge im Vertieften Monitoring die Auswertung. Diese wird pro Studiengang getrennt erstellt.
 - Die Erstsemesterbefragung findet für jeden Studiengang am Beginn des Vertieften Monitorings (Wintersemester, alle sechs Jahre) statt.
 - Die Ergebnisse der Studiengangbezogenen Erstsemesterbefragung sind Bestandteil des Berichtes gemäß § 5, Abs. 3, den die Studiengangleiter/innen bzw. die Fachsprecher/innen der am Vertieften Monitoring beteiligten (Teil-)Studiengänge erstellen.
 - Die Evaluation ist anonymisiert und erfolgt mittels computergestützter Auswertung der online ausgefüllten Fragebögen (anonymisierter Gesamtlink für alle Betroffenen).
2. Studiengangbezogene Absolventenevaluation
- Gegenstand der studiengangbezogenen Absolventenevaluation sind Rückmeldungen von Absolventinnen und Absolventen der verschiedenen Studiengänge bzgl. der Kompetenzorientierung und Arbeitsmarktcompatibilität der Studiengänge. Dies umfasst Angaben zur

Dauer, zu Rahmenbedingungen, zu Inhalten sowie zu Praktika und Auslandsaufhalten des abgeschlossenen Studiums.

- Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem Übergang vom Studium zum Beruf und zur Kompatibilität von abgeschlossenem Studium und aktueller beruflicher Tätigkeit.
- Die Evaluation findet für jeden Studiengang am Beginn des Vertieften Monitorings (Wintersemester, alle sechs Jahre) statt.
- Die Ergebnisse der Studiengangbezogenen Absolventenevaluation sind Bestandteil des Berichtes gemäß § 5, Abs. 3, den die Studiengangleiter/innen bzw. die Fachsprecher/innen der am Vertieften Monitoring beteiligten (Teil-)Studiengänge erstellen.
- Die Evaluation erfolgt mittels computergestützter Auswertung der online ausgefüllten Fragebögen (anonymisierter Gesamtlink für alle Betroffenen).

(3) Berichte:

1. Maßnahmen, die aus den Evaluationen abgeleitet werden, sind in Berichten niedergelegt, welche die Grundlage für die Bewertung der Studiengänge durch die Qualitätssicherungskommissionen bilden.
2. Im Standardmonitoring erstellen die Studiengangleiter/innen bzw. im Fall der Lehramtsstudiengänge die Fachsprecher/innen auf der Basis der Evaluationsergebnisse zweijährliche Standardberichte. Diese Berichte werden an die jeweils zuständige Fakultät weitergeleitet, welche die Berichte der verschiedenen Studiengänge zusammenfasst. Dieser Bericht wird der Studienkommission vorgelegt, die darüber berät und ihn kommentiert. Die Fakultätsspezifische Qualitätssicherungskommission (FS QSK) sichtet anschließend den Bericht und spricht Empfehlungen für die jeweiligen Studiengänge aus.
3. Im Vertieften Monitoring erstellen die Studiengangleiter/innen bzw. im Fall der Lehramtsstudiengänge die Fachsprecher/innen auf der Basis der Evaluationsergebnisse ein Jahr vor Ablauf der Akkreditierungsfrist vertiefte Berichte des jeweiligen (Teil-)Studiengangs und reicht diese beim Prorektorat Studium & Lehre ein, welches Kennzahlen und Eckdaten ergänzt. Die Zusammenfassung aus den vorliegenden Studiengangberichten wird in gebündelter Form der Studienkommission vorgelegt, die darüber berät und sie kommentiert. Den Studiengangspezifischen Qualitätssicherungskommissionen (SGS QSK) stehen der kommentier-

te Bericht und alle aggregierten Evaluationen zur Verfügung. Sie leiten auf dieser Basis dringende Empfehlungen bzw. Empfehlungen für die begutachteten (Teil-)Studiengänge ab. Die Umsetzung der ausgesprochenen dringenden Empfehlungen in diesem Bericht ist Voraussetzung dafür, dass der jeweilige Studiengang im Folgejahr einen Antrag auf (Re-)Akkreditierung stellen kann. Sollten Empfehlungen, die nicht als dringlich ausgewiesen sind, aus nachvollziehbaren Gründen nicht umgesetzt werden können, stellt dies kein Hindernis für eine (Re-)Akkreditierung des (Teil-)Studiengangs dar.

§ 6 Forschungsevaluation

(1) Die Forschungsevaluation umfasst vor allem die Darstellung und Bewertung der Aktivitäten im Bereich Forschung durch die Forscherinnen und Forscher, das wissenschaftliche Personal, die Prorektorin oder den Prorektor für Forschung bzw. die Direktorinnen und Direktoren der Forschungszentren.

(2) Alle Forschungsaktivitäten werden durch die Lehrenden der Hochschule unter Berücksichtigung vereinbarter Kriterien eigenständig evaluiert und durch die Prorektorin oder den Prorektor für Forschung in Zusammenarbeit mit den Direktorinnen und Direktoren der Forschungszentren in einem zusammenfassenden Bericht dokumentiert. Dieser Bericht bildet die Grundlage für die Bewertung des Entwicklungspotentials im Bereich Forschung und für die Ableitung von Steuerungsmaßnahmen.

(3) Die Evaluation der Forschung ist an der Hochschule durch § 5 der Rahmengesäftsordnung der Zentren geregelt.

(4) Die Prorektorin oder den Prorektor für Forschung sowie die Direktorinnen und Direktoren der Forschungszentren erhalten die Ergebnisse der Forschungsevaluation.

§ 7 Evaluation der Verwaltung und der Zentralen Einrichtungen

(1) Die Evaluation der Verwaltung und Zentralen Einrichtungen hat insbesondere die Darstellung und Bewertung der Qualität von administrativen Dienstleistungen zum Ziel. Als administrative Dienstleistungen sind alle Tätigkeiten zu verste-

hen, die der Unterstützung von Studium, Lehre, Weiterbildung und Forschung dienen.

(2) Die Organisationsevaluation ist Bestandteil des studiengangbezogenen Qualitätssicherungssystems und betrachtet in turnusmäßiger Abfolge die Servicezentren (Studierendensekretariat, Prüfungsamt, Schulpraxisamt), die Hochschulbibliothek, die Beratungsinstitutionen (allgemeine Studienberatung, Schreibwerkstatt und Forschungswerkstatt, International Office) sowie die Medienausstattung der Räume und das E-Learning-Angebot.

(3) Da es bei dieser Art der Evaluation ausschließlich um Prozessoptimierung geht, werden keine personenbezogenen Daten erhoben. Die Evaluation der Verwaltung und der Zentralen Einrichtungen hat so zu erfolgen, dass keine Rückschlüsse auf Tätigkeiten einzelner Personen möglich sind und dass im Falle von Befragungen die befragte Person nicht zugeordnet werden kann.

(4) Über den Realisierungszeitpunkt und den Inhalt geplanter Evaluationsvorhaben in den Bereichen Verwaltung und Zentrale Einrichtungen ist der Personalrat der Hochschule mit angemessenem zeitlichen Vorlauf zu informieren, die Regelungen des LPVG sind zu beachten.

(5) Die Hochschulleitung, der Personalrat sowie die jeweils beteiligten Organisationseinheiten erhalten die Ergebnisse der Evaluationen der Verwaltung und der Zentralen Einrichtungen.

(6) Die Berichte der Servicezentren zur Organisationsevaluation als Teil des studiengangbezogenen Qualitätssicherungssystems gehen in den Jahresbericht des Prorektorats Studium und Lehre ein.

§ 8 Weitere Evaluationen

Im Interesse der Qualitätssicherung bzw. -entwicklung können in den (Teil-)Studiengängen und Serviceeinrichtungen weitere Evaluationsmaßnahmen auf Veranlassung der Hochschulleitung, des QM, der Fakultäten oder der (Teil-)Studiengangverantwortlichen initiiert werden. Für diese gelten ohne Einschränkung die in § 3 und § 11 genannten Bestimmungen.

§ 9 Qualitätskonferenz

(1) Die Ergebnisse aller regelmäßigen Evaluationen des studiengangbezogenen Qualitätssiche-

runssystem, der Forschungszentren sowie der Verwaltung sind Gegenstand fach- bzw. studienganginterner bzw. bereichsinterner Besprechungen (Qualitätskonferenz) im Rahmen bzw. im Umfeld der jährlich im Februar stattfindenden Qualitätstage.

(2) Die Ergebnisse der Qualitätskonferenz gehen in den Bericht des Studiengangs bzw. des Faches ein. Ebenso beraten und dokumentieren die Serviceeinrichtungen innerhalb der Verwaltungseinheit ihre Evaluationsergebnisse.

§ 10 Verpflichtung zur Teilnahme

Mitglieder und Hochschulangehörige sind gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 LHG verpflichtet an der Evaluation teilzunehmen.

§ 11 Veröffentlichung von Ergebnissen

(1) Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 LHG und im Sinne eines transparenten Qualitätsentwicklungsprozesses an der Hochschule werden Evaluationsergebnisse unter Berücksichtigung von der in Absatz 2 genannten Vorgaben regelmäßig hochschulöffentlich kommuniziert.

(2) Aggregierte Evaluationsergebnisse können für alle Evaluationsarten veröffentlicht werden, wenn keine Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich sind.

§ 12 Datenschutz

(1) Die Verantwortung für die Anonymisierung von personenbezogenen Daten im Rahmen von Lehrveranstaltungs-, Studieneingangs-, Modul-, studiengangbezogenen Absolventenevaluationen sowie der Feedbackgespräche liegt bei den Fakultäten der Hochschule. Die Aufgabe der Verschlüsselung kann auch der Stabsstelle Qualitätsmanagement übertragen werden.

(2) Die Evaluation der Forschungsaktivitäten beinhaltet die Erhebung personenbezogener Daten der jeweiligen Forschenden. Der Forschungsbericht enthält Angaben zu den Publikations- und Forschungsaktivitäten der Hochschulmitglieder.

(3) Im Rahmen der Evaluation der Verwaltung und der Zentralen Einrichtungen werden keine perso-

nenbezogenen Daten erhoben. Zudem ist die Evaluation so zu gestalten, dass keine Rückschlüsse auf Tätigkeiten einzelner Personen möglich und Einzelmeinungen nicht auf bestimmte Personen zurückzuführen sind. Wo im offenen Teil der Evaluationen im Rahmen der Organisationsevaluation Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich sind, werden diese unkenntlich gemacht.

(4) Bei Befragungen in Papierform werden die Fragebögen nach der Auswertung und Feststellung der Ergebnisse sowie einer Verahrungsfrist von zwei Semestern vernichtet.

(5) Die Erhebungsdaten und Auswertungen sind bei computergestützten Verfahren nach vier Jahren zu löschen.

(6) Aggregierte Berichte können bis zu zehn Jahren gespeichert werden.

(7) Löschung und Aufbewahrungsfristen werden mit dem/der Datenschutzbeauftragten abgestimmt. Die Löschung erfolgt nach Abstimmung/Vorgabe.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Die Satzung vom 13. Mai 2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Weingarten, 01.02.2019

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
Rektorin